



gemeinde@tarrenz.gv.at

Zahl:
D/6938/2023

Tarrenz, 28.09.2023

angeschlagen am: 29.09.2023
abzunehmen am: 16.10.2023
abgenommen am: 16.10.2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tarrenz vom 26.09.2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Tarrenz erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- 1.) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 75,00.
- 2.) Für den zweiten und jeden weiteren im selben Haushalt gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund um 100%.
- 3.) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.
- 4.) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- 5.) Für Diensthunde einer Gebietskörperschaft, sowie für Sanitäts- und Lawinensuchhunde und Katastrophensuchhunde einer Suchhundestaffel, welche, die jeweils vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, ist auf schriftlichen Antrag keine Hundesteuer zu entrichten.
- 6.) Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

- 1.) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der Haltung eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet von Tarrenz.

2.) Wer zum 01.04. oder 01.10. jeden Jahres einen Hund besitzt, ist für das jeweilige Halbjahr voll steuerpflichtig. Abmeldungen nach dem 31.03. oder 30.09. jeden Jahres werden nicht mehr berücksichtigt. Anmeldungen innerhalb des Halbjahres sind für das volle Halbjahr steuerpflichtig.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt in zwei Teilbeträgen bei den quartalsmäßigen Gemeindegebührenabrechnungen im April und November jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

1.) Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

2.) Jeder Grundstückseigentümer und dessen Bestandnehmer ist zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde verpflichtet.

§ 6

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen und Erlöschen der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen 14 Tagen unaufgefordert der Gemeinde zu melden.

§ 7

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

1.) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2023 in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

2.) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023 in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Tarrenz vom 01.01.1988 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Stefan Rueland

